3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung wegen der Unterlassung durch Sicherheitsleistung in Höhe von € 20.000,00 abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Die Parteien können jeweils die Vollstreckung der anderen Partei wegen der Kosten des Rechtsstreits (Ziff. 2) durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet. Entsprechendes gilt für den Beklagten hinsichtlich der Vollstreckung der zugesprochenen Zahlungsansprüche (Ziff. 3 und 4 des erstinstanzlichen Tenors).